



Rechenmodell zur Zahlungsfähigkeit nach OGH 3 Ob 99/10w vom 19.01.2011

- Schritt 1
- «Zahlungsunfähigkeit» iSd § 66 KO liegt vor, wenn der Schuldner mehr als 5 % aller fälligen Schulden nicht begleichen kann; kann er 95 % oder mehr begleichen, darf ein Zahlungsempfänger von Zahlungsfähigkeit ausgehen.
- Schritt 2
- Im Anfechtungsprozess hat der Masseverwalter das objektive Tatbestandsmerkmal der «Zahlungsunfähigkeit» zu beweisen. Dies gelingt ihm durch den Nachweis, dass der Schuldner zum Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung bzw des angefochtenen Rechtsgeschäfts mehr als 5 % aller fälligen Schulden nicht zahlen konnte. Dem Anfechtungsgegner steht in diesem Fall der Gegenbeweis über das Vorliegen bzw die Wahrscheinlichkeit einer bloßen Zahlungsstockung zum Anfechtungszeitpunkt offen.
- Der Nachweis der Zahlungsstockung gelingt nur, wenn eine Ex-ante-Prüfung ergibt, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestand, dass der Schuldner in einer kurzen, für die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel erforderlichen Frist alle seine Schulden pünktlich zu zahlen in der Lage sein wird. Diese Frist darf im sogenannten Durchschnittsfall (wenn Umschuldungen vorzunehmen sind; Vermögensobjekte verkauft werden sollen; Gesellschafterdarlehen vereinbart werden sollen uÄ) drei Monate nicht übersteigen. Eine noch längere Frist, höchstens aber etwa fünf Monate, setzt voraus, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit der Beseitigung der Liquiditätsschwäche zu rechnen ist.

I. SCHRITT 1 laut OGH: Annahme der Zahlungs(un)fähigkeit

Summe der Verbindlichkeiten zum Stichtag X0	1000
davon zum Stichtag X0 tatsächlich fällige Schulden	800

abzüglich vorhandene liquide Mittel:

Liquide Mittel:

Kassa,
Bankguthaben,
noch ausnutzbare
Rahmen, Schecks,
Wechsel etc

1) Vorhandene Liquide Mittel zum Stichtag X0: Variante 1	780
2) Vorhandene Liquide Mittel zum Stichtag X0: Variante 2	750
3) Vorhandene Liquide Mittel zum Stichtag X0: Variante 3	810

Ergebnis SCHRITT 1:

Deckungslücke Variante 1

		in % von 800		
-20	-2,50%	< -5%	Annahme zahlungsfähig	
-50	-6,25%	> -5%	Annahme zahlungsUNfähig	
10	1,25%	> 100%	objektiv zahlungsfähig	

Deckungslücke Variante 2

Überdeckung Variante 3



II. SCHRITT 2 laut OGH: Nachweis, ob allenfalls NUR Zahlungsstockung in Variante 2 vorliegt

	Bsp. A	Bsp. B	
Als bald beschaffbare Mittel:			
Erweiterung aktivseitig	zu erwartender Cashflow (Ø 3 Monate)	20	15
	Eintreibbare bestehende Forderungen	10	10
	Veräußerbares Vermögen (zB Wertpapiere)	20	20
	Aufnehmbare Mittel	10	0
	Summe als bald beschaffbar	60	45
abzgl. Deckungslücke aus SCHRITT 1:	-50	-50	
Deckungslücke/Überdeckung SCHRITT 2	10	-5	
<p style="text-align: center;">↓</p>			
<p style="text-align: center;">↓</p>			
Ergebnis SCHRITT 2:			
Nachweis, dass NUR Zahlungsstockung erbracht?			
	JA	NEIN	
	↓	↓	
	zahlungsfähig	zahlungsUNfähig	
	zum Stichtag X0	zum Stichtag X0	

Schuldner muss binnen 3 Monaten ALLE fälligen Schulden begleichen können. Die Lücke muss also beseitigt sein. Dies ist in Bsp. B nicht der Fall.